



Gemeinde 4413 Büren

AUSZUG AUS DEM BAUREGLEMENT FÜR BAUUNTERNEHMUNGEN

Dieser Auszug aus dem Baureglement der Gemeinde Büren/SO, gibt die für Bauunternehmungen relevanten Paragraphen wieder. Der Auszug liegt jeweils der Baubewilligung bei und muss durch die Bauherrschaft an die beauftragte Bauunternehmung zur Beachtung und Einhaltung weitergeleitet werden.

Auszüge aus dem Baureglement der Gemeinde Büren, vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1335 vom 12. August 2003:

...

§ 5 Baukontrollen *(Unterstützung des Bauunternehmers zur Meldepflichterfüllung des Bauherrn resp. des Architekten)*

1. Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:
 - Baubeginn
 - Vollendung Rohbau
 - Rohplanie Umgebung
 - Bauvollendung (vor Bezug des Baues)

2. Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen:
Der Bauherr oder Architekt hat der Gemeindeverwaltung mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken dieser Werkleitungen Meldung zu erstatten. (Siehe Wasser- und Kanalisationsreglement)

- ...

4. Der Bauherr hat zu seinen Lasten folgende Absteckungen und Kontrollen zu veranlassen und der Baukommission anzuzeigen:
 - Das Schnurgerüst und die Höhe des Kellerbodens OK durch den Nachführungsgeometer
 - Die Schutzraumarmierung durch den Bauingenieur.

- ...

§ 7 Freihaltung Strassenprofil

...

6. Strassenabschlüsse dürfen nur nach dem Vorliegen eines genehmigten Projektplanes erstellt werden.

§ 8 Flur- und Feldwege

1. Beidseits von Flur- und Feldwegen muss ein Bankett von 60 cm freigehalten werden; jegliche Beschädigung ist zu unterlassen. Die Fehlbaren werden verzeigt.
2. Verunreinigungen von Wegen und Strassen müssen unverzüglich behoben werden. Wird dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen, so wird, auf Kosten des Verursachers, diese Arbeit durch die Gemeinde ausgeführt.

...

§ 11 Baustellen

1. Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung der Baukommission, welche hierfür eine Gebühr erhebt. Diese Gebühren sind im Anhang geregelt.
2. Die Baukommission kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
3. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Wasseranschluss sicherzustellen. Auf keinen Fall darf ein Hydrant in Anspruch genommen werden.

...

Besten Dank für die Einhaltung !

Mit freundlichen Grüssen

Baukommission Büren